

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ (EG zum ZGB)

Änderung vom 20. Februar 2012

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 27. April 1969 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ wird wie folgt geändert:

B., neu: Adoptionsrecht

Art. 37 Zuständigkeit

¹ Die Adoption wird auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Regierungsrat ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB).

Art. 38 Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern

¹ Als Stelle, welche das Kind auf Wunsch bei der Auskunftserteilung über die Personalien der leiblichen Eltern beratend unterstützt,³⁾ wird das für die Aufsicht im Zivilstandswesen zuständige Amt bezeichnet. Dieses kann Abklärungen geeigneten Dritten übertragen und ist befugt, diesbezügliche Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Institutionen zu treffen.

¹⁾ ZGB (SR 210)

²⁾ EG zum ZGB (bGS 211.1)

³⁾ Vgl. Art. 316 Abs. 1bis ZGB, Art. 11a –11m V über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)

C., neu: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**Art. 39** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

a) Organisation

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Erwachsenenschutzbehörde und Kindesschutzbehörde im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 440 ZGB). Sie ist eine kantonale interdisziplinäre Fachbehörde. Ihr angegliedert sind Fachdienste.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Leiterin oder des Leiters und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.

Art. 40 b) Zusammensetzung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie oder Psychiatrie verfügen.

Art. 41 c) Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Wohnsitz nicht selbständiger Personen

¹ Der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird vom Regierungsrat festgelegt.

² Als Wohnsitz des bevormundeten Kindes und der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde (Art. 25, 26 ZGB),

- a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte oder
- b) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder
- c) in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. 42 d) Aufsicht

¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 441 ZGB).

² Er sorgt im Rahmen der allgemeinen Aufsicht für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung. Er kann Vollzugsbestimmungen, namentlich Vorgaben über die einheitliche Verwendung von Informatikmitteln im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich, erlassen.

Art. 43 e) Weitere Aufgaben

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) und die Bewilligung von Pflegeplätzen zuständig. Sie ist ausserdem zuständig für Massnahmen bei fehlender Verwaltung von Sammelvermögen (Art. 89b und 89c ZGB).

² Die Gesetzgebung kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

Art. 44 f) Besetzung und Beschlussfassung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern.

² Die Leiterin oder der Leiter kann selber oder muss auf Antrag eines Mitgliedes eine Entscheidung in Fünferbesetzung anordnen.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fasst ihre Entscheide mit einfachem Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann in einfachen Fällen ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen, wenn sie einstimmig sind. Zirkularbeschlüsse sind als solche zu bezeichnen. In den übrigen Fällen wird der Beschluss mündlich beraten.

Art. 45 g) Verfahrensleitung und Instruktion

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Verfahrensleitung zuständig, namentlich den Erlass von Vorladungen, die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.

² Die Leiterin oder der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ein Mitglied bezeichnen, welches das Verfahren leitet oder das für ein Geschäft zuständig ist, soweit eine entsprechende Einzelzuständigkeit gesetzlich vorgesehen ist.

³ Nach der Ermittlung des Sachverhaltes und den erforderlichen Abklärungen stellt das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag, soweit es für das Geschäft nicht einzeln zuständig ist.

⁴ Verweigern die am Verfahren Beteiligten oder Dritte unberechtigterweise die Mitwirkung im Verfahren, kann das instruierende Behördenmitglied die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen.

⁵ Für die zwangsweise Durchsetzung kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden. Insbesondere kann eine Zuführung durch die Polizei erfolgen.

⁶ Personen, die unberechtigterweise die Mitwirkungspflicht verletzen, haben die durch deren zwangsweise Durchsetzung verursachten Kosten zu tragen.

Art. 46 h) Vorsorgliche Massnahmen

¹ In dringenden Fällen sind die Leiterin oder der Leiter oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB) ermächtigt.

Art. 47 i) Einzelzuständigkeiten

¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied des Kinderschutzes:

1. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 und 3 ZGB);
2. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 und 2 ZGB);
3. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 lit. b Zivilprozessordnung¹⁾);
4. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
5. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
6. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);
7. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB);
8. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);
9. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
10. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
11. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).

¹⁾ ZPO (SR 272)

² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

1. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
2. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
3. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);
4. Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
5. Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);
6. Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichtes und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;
7. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechtes (Art. 451 Abs. 2 ZGB) und Gewährung des Akteneinsichtsrechts (Art. 449b ZGB);
8. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB);
9. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB);
10. Erhebung des Strafantrages gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB¹⁾.

³ Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.

Art. 48 Meldepflicht

¹ Wer in amtlicher Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Darüber hinaus meldepflichtig sind Schulleitungen und Lehrpersonen privater Bildungseinrichtungen sowie Gesundheitsfachpersonen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten.

Art. 49 Fachdienste

¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen Fachdienste für die erforderlichen Abklärungen und für das Sekretariat zur Verfügung.

² Zu den Fachdiensten gehören Personen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fachlich und administrativ unterstützen.

¹⁾ SR 311.0

Art. 50 Verfahrenskosten

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Gebühren zuzüglich Auslagen erheben. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 100.– und Fr. 10 000.–.

² Der Regierungsrat erlässt einen Tarif.

Art. 51 Zusammenarbeit im Kinderschutz

Der Regierungsrat kann zur Förderung der Zusammenarbeit im Kinderschutz ein entsprechendes Beratungsangebot einrichten oder diese Aufgabe geeigneten Dritten übertragen.

Art. 52 Berufsbeistandschaften und private Beiständinnen und Beistände
a) Organisation

¹ Die Gemeinden führen Berufsbeistandschaften in drei Regionen:

- a) Hinterland (Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt);
- b) Mittelland (Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen);
- c) Vorderland (Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute).

² Die Zusammenarbeit der Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹⁾. Sie schliessen zu diesem Zweck eine Vereinbarung ab, welche zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. Darin bestimmen sie namentlich den Sitz, und sie regeln die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Kosten.

³ Die fachliche Eignung der Leitungen und der Mitarbeitenden muss durch Ausbildung oder Praxis nachgewiesen sein. Das Arbeitspensum der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände beträgt mindestens 40 Stellenprozente.

⁴ Im Übrigen ist die Organisation der Berufsbeistandschaften Sache der Gemeinden.

Art. 53 b) Zuständigkeit

¹ Die Berufsbeistandschaften

- a) führen ein Verzeichnis der privaten Beiständinnen und Beistände;
- b) führen die Mandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht privaten Beiständinnen und Beiständen überträgt;

¹⁾ bGS 151.11

c) sorgen in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für eine periodische Weiterbildung der Beiständinnen und Beistände.

² Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne von Art. 405 Abs. 3 ZGB erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechts (Art. 80 ff. ZGB).

Art. 54 c) Entschädigung und Spesen

¹ Die Beiständinnen und Beistände haben Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der Auslagen aus dem Vermögen der betroffenen Person gemäss Art. 404 ZGB. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung fest.

² Die Entschädigung beträgt pro Jahr zwischen Fr. 600.– und Fr. 20 000.– zuzüglich Auslagen.

³ Bei einer Vermögensverwaltung beträgt die Entschädigung höchstens 5 Promille des verwalteten Reinvermögens.

⁴ Bei besonders schwierigen Verhältnissen, die ausserordentliche Bemühungen erfordern, kann eine Entschädigung höchstens bis zum doppelten Maximalbetrag festgelegt werden.

⁵ Ist kein Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung von der zuständigen Berufsbeistandschaft zu tragen.

⁶ Der Regierungsrat erlässt einen Tarif.

Art. 55 Aufsicht

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beiständinnen oder Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.

Art. 56 Fürsorgerische Unterbringung

a) Behördliche Unterbringung

¹ Die fürsorgerische Unterbringung wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet (Art. 428 ZGB).

² Bei vermuteten psychischen Störungen holt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Gutachten einer sachverständigen Person ein. Darauf kann verzichtet werden, wenn ein Mitglied der Behörde, das beim Entscheid mitwirkt, über das erforderliche Fach- und Sachwissen verfügt.

Art. 57 b) Ärztliche Unterbringung: Einweisung

¹ Jede Arztperson, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann die Unterbringung (Art. 429 ZGB) und die Zurückbehaltung einer freiwillig in eine Einrichtung eingetretenen Person (Art. 427 Abs. 2 ZGB) anordnen.

² Die Gültigkeit der ärztlichen Unterbringung ist auf sechs Wochen beschränkt.

³ Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid (Art. 430 ZGB) unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

Art. 58 c) Ärztliche Unterbringung: Entlassung

¹ Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 ZGB).

² Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der einweisenden Arztperson mit.

Art. 59 d) Ärztliche Unterbringung: Weiterführung

¹ Hält die Einrichtung oder die einweisende Arztperson eine Unterbringung für länger als sechs Wochen für notwendig, stellt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahme.

² Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

Art. 60 Nachbetreuung

¹ Besteht Rückfallgefahr wird beim Austritt zwischen der Einrichtung und der austretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart.

² Kommt keine solche Vereinbarung zustande, und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, so beantragt die für die Behandlung verantwortliche Person vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung (Art. 437 Abs. 1 ZGB).

³ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung der für die Behandlung verantwortlichen Person ein und entscheidet.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann der betroffenen Person eine Beiständin oder einen Beistand bestellen mit der Aufgabe, sie zu begleiten und durch geeignete Kontrollen die Einhaltung der Anweisungen zu überwachen.

Art. 61 Ambulante Massnahmen

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB).

² Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung oder einen Rückfall nach einer Entlassung zu vermeiden.

³ Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.

Art. 62 Mitteilungspflicht

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet die Anordnung einer Beistandschaft oder die Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person der Einwohnerkontrolle der betroffenen Gemeinde.

Art. 63 Rückgriff im Haftungsfall

¹ Der Rückgriff im Haftungsfall (Art. 454 ZGB) auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für den von Beamten und Angestellten des Gemeinwesens verursachten Schaden.¹⁾ Nach Massgabe dieser Bestimmungen kann zudem auf die privaten Beiständinnen und Beistände Rückgriff genommen werden.

Art. 64 Anwendbares Recht

¹ Auf das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor Obergericht ist, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ anwendbar.

¹⁾ Art. 262 ff. EG zum ZGB (bGS 211.1)

²⁾ VRPG (bGS 143.1)

Art. 65 Internationale Abkommen

¹ Für den Vollzug des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen¹⁾ gelten folgende Zuständigkeiten:

- a) Zentrale Behörde für die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (Art. 2 Abs. 1 BG-KKE) ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- b) Zuständiges kantonales Gericht für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Art. 7 Abs. 1 BG-KKE), ist das Obergericht;
- c) Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen (Art. 12 Abs. 1 BG-KKE) ist das Departement Sicherheit und Justiz;

² Für den Vollzug des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen²⁾ gilt folgende Zuständigkeit:

³ Zentrale Behörde³⁾ im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens⁴⁾ ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese kann Abklärungen geeigneten Dritten übertragen und ist befugt, diesbezügliche Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Institutionen zu treffen.

Art. 66 Rechtsmittel

¹ Das Obergericht ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 450 ZGB).

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichtes ist zuständig für Beschwerden gegen die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung in einer Einrichtung und die Abweisung von Entlassungsgesuchen, gegen die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung sowie gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 439 ZGB).

³ Im Anwendungsbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes kommen die Regeln über den Stillstand der Fristen nicht zur Anwendung. In der Rechtsmittelbelehrung ist auf diese Vorschrift hinzuweisen.

¹⁾ BG-KKE (SR 211.222.32)

²⁾ BG-HAÜ (SR 211.211.31)

³⁾ Vgl. Art. 3 Abs. 1 BG-HAÜ, Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB

⁴⁾ Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ; SR 0.211)

Art. 67–70, aufgehoben

D^{bis}. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Art. 281a

¹ Bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung der Art. 37–70 vom 20. Februar 2012 können die Mitglieder der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Personen der Fachdienste sowie der Berufsbeistandschaften angestellt werden. Sie können Einsicht in die Akten der bestehenden Massnahmen wie auch der hängigen Verfahren im Bereich des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nehmen.

II.

¹ Aufhebung bisherigen Rechts:

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 26. Februar 1973 zum Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)¹⁾;
2. Verordnung vom 5. Dezember 1994 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung²⁾;
3. Vorläufige Verordnung vom 14. Januar 2003 zum Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen³⁾;
4. Vorläufige Verordnung vom 4. Mai 2010 zum Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen⁴⁾.

² Änderung bisherigen Rechts:

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

¹⁾ bGS 212.31

²⁾ bGS 212.42

³⁾ bGS 212.34

⁴⁾ bGS 212.35

1. Gesetz vom 26. April 1992 über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht¹⁾**Art. 7** Minderjährige

¹ Minderjährige Personen können selbständig eingebürgert werden.

² Sie haben das Gesuch um Einbürgerung durch ihren gesetzlichen Vertreter einzureichen.

(Abs. 3 unverändert)

2. Gesetz vom 18. Juni 2001 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz)²⁾**Art. 2**

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Besonders schützenswerte Personendaten sind Daten über
(lit. a und b unverändert)

c) fürsorgerische, vormundschaftliche und strafrechtliche Verfahren und Massnahmen.

3. Gesetz vom 26. Februar 2001 über die Gebühren der Gemeinden³⁾

Art. 12 Ziff. 4, aufgehoben

4. Justizgesetz vom 13. September 2010⁴⁾**Art. 29**

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes entscheidet:
(lit. a, c und d unverändert)

b) über Beschwerden gegen die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung in einer Einrichtung und die Abweisung von Entlassungsgesuchen, gegen die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung sowie gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 439 ZGB);

¹⁾ bGS 121.1

²⁾ bGS 146.1

³⁾ Gebührentarif für die Gemeinden (bGS 153.2)

⁴⁾ bGS 145.31

5. Gesetz vom 27. April 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder¹⁾

Art. 1

¹ Zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches leistet die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes Inkassohilfe gemäss Art. 290 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

(Abs. 2 unverändert)

Art. 3

¹ Gegenstand der Bevorschussung sind die Unterhaltsbeiträge des Vaters oder der Mutter, die in einem richterlichen Entscheid oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgelegt sind.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

Art. 6

¹ Gesuche um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind vom gesetzlichen Vertreter des berechtigten Kindes bei der zuständigen Behörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes einzureichen.

(Abs. 2 unverändert)

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Rechtstitel (richterlicher Entscheid oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigter Vertrag);

(lit. b unverändert)

6. Polizeigesetz vom 13. Mai 2002²⁾

Art. 16

(Abs. 1, 2 und 4 unverändert)

¹⁾ bGS 212.33

²⁾ bGS 521.1

³ Jugendliche können anstelle von Polizeigewahrsam den Erziehungsberechtigten am Wohnort übergeben werden, unter Auferlegung der verursachten Kosten. Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann vom Vorfall Mitteilung gemacht werden.

Art. 19

(Abs. 1 unverändert)

² Kommen Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen in Betracht, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 21

¹ Die Kantonspolizei kann zusätzlich zu den Bestimmungen des Gesetzes über den Strafprozess eine Person, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, ausschreiben, wenn

(lit. a und c unverändert)

b) sie aus einer Anstalt entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen, Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten hat, oder

(Abs. 2 unverändert)

Art. 25 Zuführung

¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, minderjährige, unter umfassender Beistandschaft stehende oder in einer Anstalt eingewiesene Personen, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entzogen haben, den Erziehungsberechtigten, der zuständigen Behörde oder Anstalt zuzuführen.

7. Steuergesetz vom 21. Mai 2000¹⁾

Art. 10

(Abs. 1 unverändert)

¹⁾ bGS 621.11

² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, der Person zugerechnet, welche die elterliche Sorge innehat. Bei Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge von nicht gemeinsam besteuerten Eltern erfolgt die Zurechnung zum Elternteil, dem der Kinderabzug nach Art. 38 Abs. 1 zusteht. Erwerbseinkommen der Kinder sowie Grundstückgewinne werden selbständig besteuert.

Art. 200

(Abs. 1–3 unverändert)

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzliche Vertretung minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben beiwohnen.

8. Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007¹⁾

Art. 24

¹ Medizinische und pflegerische Massnahmen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die urteilsfähige Patientin oder der urteilsfähige Patient – ob volljährig oder nicht – zugestimmt hat.

(Abs. 2–4 unverändert)

Art. 25

(Abs. 1–5 unverändert)

⁶ Der Arzt oder die Ärztin erstattet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung wenn:

(lit. a–d unverändert)

Art. 29, aufgehoben

Art. 30, aufgehoben

¹⁾ bGS 811.1

Art. 32

(Abs. 1 unverändert)

² Bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen ist vor der Entnahme die Zustimmung der Ethikkommission einzuholen.

9. Gesetz vom 24. September 2007 über die öffentliche Sozialhilfe¹⁾

Art. 22

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Wenn weitere Massnahmen angezeigt sind, hat die Sozialhilfebehörde im Einzelfall zu prüfen, ob der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu machen ist.

Art. 27

(Abs. 1–3 und 5 unverändert)

⁴ Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die die hilfsbedürftige Person für sich, ihren Ehegatten, ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner oder ihre minderjährigen Kinder erhalten hat.

III.

Diese Änderung ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.
Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ Sozialhilfegesetz (SHG; bGS 851.1)

Verordnung über die Anpassung von kantonsrätlichen Verordnungen an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

vom 20. Februar 2012

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I.

1.

Die Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (KR AsylVo) vom 24. September 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Die Kosten weiterer Leistungen, insbesondere die Möglichkeit des Schulbesuchs oder Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche durch die Gemeinden ganz oder teilweise solidarisch getragen werden sollen, können Teil der Leistungsvereinbarung sein.

2.

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 8. Dezember 1986³⁾ (Stand 1. Januar 1987) wird wie folgt geändert:

¹⁾ KV (bGS 111.1)

²⁾ bGS 122.24

³⁾ bGS 222.217

Art. 18 Abs. 2 (geändert)

² Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 337 und 337a OR bleibt vorbehalten. Die fristlose Entlassung eines minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Arbeitnehmers ist seinem gesetzlichen Vertreter vorgängig anzuzeigen.

3.

Die Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001¹⁾ (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2

² Bei wiederholten Verstössen können in Anwendung von Art. 22 Abs. 3 Schulgesetz Disziplinar massnahmen und weitergehende Massnahmen getroffen werden, und zwar:

- d) **(geändert)** Anordnung erzieherischer oder therapeutischer schulbegleitender Massnahmen durch die Schulkommission nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Massnahmen nicht einverstanden, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert;
- e) **(geändert)** Antragstellung durch die Schulkommission an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Jugendanwaltschaft für entsprechende Massnahmen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson eine schriftliche Begründung einzureichen. Volljährige Lernende unterzeichnen die Entschuldigung selber.

4.

Die Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 28. Mai 1931²⁾ (Stand 25. Oktober 1973) wird wie folgt geändert:

¹⁾ bGS 411.1

²⁾ bGS 816.11

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Weitere Organe des Vollzuges sind die Ortsgesundheitskommissionen und ihre Subkommissionen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Schul- und Fürsorgeärzte, der Stiftungsrat der Stiftung für die Bekämpfung der Tuberkulose und von Lungenkrankheiten¹⁾ und die Appenzell A.Rh. Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose mit ihren in allen Gemeinden zu unterhaltenden Fürsorgekommissionen (in der Folge Fürsorgestellen genannt).

Art. 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Wer ein Pflegekind bei sich aufnehmen will, hat dafür die Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzuholen.

⁴ Die Überwachung der Pflegekinder ist Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁵ Die Schriftenkontrollbüros sind verpflichtet, neu in die Gemeinde eingezogene Pflegekinder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Das für die Entfernung von gefährdeten Kindern durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts.

5.

Die Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vom 27. November 1947²⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinderäte sind berechtigt, ihre Obliegenheit an die Sozialhilfebehörde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu delegieren.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ Heute: Lungenliga Appenzell A.Rh. (vgl. V über die Stiftung «Lungenliga Appenzell A.Rh.»; bGS 816.111)

²⁾ bGS 832.12